



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patrons dal Grischun

HK-News II/2016

PAROLEN FÜR DIE ABSTIMMUNGEN VOM 5. JUNI 2016

1. Initiative "Für eine faire Verkehrsfinanzierung" (Milchkuh-Initiative)

Zusammen mit economiesuisse empfiehlt die Handelskammer Graubünden die Ablehnung der Milchkuh-Initiative. Diese bringt zwar eine wichtige Frage aufs Tapet, liefert aber keine überzeugende Antwort, wie die schweizer Strassen nachfragegerecht weiterentwickelt werden können. Vielmehr würden bei einem Ja einfach Mittel aus der allgemeinen Bundeskasse zur Strassenkasse verschoben, ohne eine Lösung zum beschleunigten Ausbau der Strasseninfrastruktur zu bieten. Zudem würde die Initiative beim Bund zu Einnahmeausfällen von rund CHF 1,5 Milliarden führen, die u.a. bei der Forschung, bei der Armee und beim öffentlichen Verkehr eingespart werden müssten. Allein der RhB würden so rund CHF 6-8 Millionen verlustig gehen. Hingegen setzt die Handelskammer auf einen ausgewogenen National- und Agglomerationsverkehrsfond (NAF), wie er derzeit im Parlament diskutiert wird.

2. Initiative "Für ein bedingungsloses Grundeinkommen"

Entgegen der Behauptungen der Befürworter, führt ein bedingungsloses Einkommen nicht zu einer Entkopplung von Arbeit und Freiheit und zur Befreiung des Menschen, sondern zu weniger Eigenverantwortung, zu einer Empfängermentalität und all das zulasten der Gesellschaft und somit zulasten anderer. Zudem würde ein solches Grundeinkommen vom Staat als Monopolisten abhängig machen und diesen in eine Machtposition hieven. Wer stattdessen sein Geld durch Arbeit verdient, ist zwar ebenfalls auf regelmässige Zahlungen angewiesen. Aber es besteht jederzeit die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Anbietern von Arbeit und Lohn zu wechseln. Das ist wahre Freiheit. Deswegen wird die Initiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ abgelehnt.

IN EIGENER SACHE

3. Generalversammlung vom 17. Oktober 2016

Die diesjährige Generalversammlung findet statt am 17. Oktober 2016, 17.00 Uhr, im GKB AUDITORIUM, Engadinstrasse 25, in Chur. Im Mittelpunkt steht ein Referat von Herrn Peter Spuhler von der Stadler Rail AG zu einem noch festzulegenden Thema. Wir bitten Sie, sich den Termin schon heute zu reservieren.

4. SWISSFIRMS mit neuer Website

SWISSFIRMS entstand 1997 in Zusammenarbeit mit den Schweizer Industrie- und Handelskammern (SIHK) und mit der technischen Unterstützung des Telekommunikationsanbieters VTX. SWISSFIRMS ist nicht nur eine Online-Datenbank mit

Informationen zu Mitgliederfirmen der SIHK. Die Website ist auch eine ausgezeichnete Werbeplattform für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Als eine der führenden Unternehmensverzeichnissen unseres Landes steht die Website www.swissfirms.ch in fünf Sprachen zur Verfügung (Französisch, Deutsch, Italienisch, Englisch und Chinesisch). 15'000 Firmenporträts können Geschäftsleute aus der ganzen Welt gezielt nach Lieferanten oder Geschäftspartnern durchsuchen. Unabhängig von Ihrem Standort können Sie jederzeit detaillierte Informationen zu potentiellen Geschäftspartnern oder Kunden abrufen.

SWISSFIRMS enthält detaillierte und von den Schweizer Handelskammern geprüfte Informationen zu 15'000 Mitgliederfirmen: Kontaktpersonen, Adressen, Tätigkeitsfelder, Zulieferangebote, dem Know-how sowie vielfältige Informationen zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen usw. Die Website kann effizient und sicher für Werbung und Kundenakquisition genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.swissfirms.ch.

EXPORT

5. Neue Auskunftszentrale

Die Eidgenössische Zollverwaltung verfügt seit dem 4. April 2016 über eine neue Auskunftstelle für allgemeine Anfragen zu Reiseverkehr, Fahrzeugen, Umzug und Handelswaren und steht sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Firmen zur Verfügung.

Der neue Dienst teht unter der Nummer 058 467 15 15 von Montag bis Freitag, von 8.00 bis 11.30 und von 13.30 bis 17.00 Uhr in den Sprachen Deutsch, Französische, Italienisch und Englisch zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeiten können Fragesteller via Website ein Kontaktformular an die Auskunftszentrale schicken. Als weiteres Informationsangebot steht nach wie vor die Webseite des Zolls zur Verfügung (www.ezv.admin.ch). Die vollständige Information der Eidgenössischen Zollverwaltung zur neuen Auskunftszentrale finden Sie [hier](#).

6. Russland: Geschäftsmöglichkeiten, Tipps für die Marktbearbeitung, Halbtagesseminar am Dienstag, 21. Juni in Zürich

In diesem Seminar erhalten Sie ausführliche Informationen zu Russland sowie den umliegenden Ländern; zudem werden Besonderheiten im Geschäftsumfeld aufgezeigt. Sie lernen die richtigen Kommunikations- und Verhandlungsstrategien kennen, um Geschäftsbeziehungen mit Partnern in Russland und anderen GUS-Ländern erfolgreiche aufzubauen und zu erhalten.

Kosten für Mitglieder von swiss export: CHF 320.00 (exkl. MWST)

Nichtmitglieder: CHF 420.00 (exkl. MWST).

Weitere Informationen sowie die Anmeldeöglichkeit finden Sie [hier](#).

7. Information der Eidgenössischen Zollverwaltung - Aktualisierung der Wegleitung zur Pan-Euro-Mediterranen Ursprungskumulation

Die Eidgenössische Zollverwaltung hat die Wegleitung zur Pan-Euro-Mediterranen-Ursprungskumulation aktualisiert. Sie finden die aktualisierte Version (Stand Februar 2016) [hier](#).

8. SERV-Deckung für Exportgeschäfte in den Iran

Nachdem der Bundesrat die Iran-Verordnung am 17. Januar 2016 angepasst hat, sind die Beschränkungen für die SERV (Schweizerische Export Risikoversicherung) weggefallen.

Die Versicherung von sowohl kurzfristigen als auch von mittel-/langfristigen Exportfinanzierungsgeschäften bei der SERV sind somit wieder möglich. Weitere Infomationen dazu finden [hier](#) auf der Website der SERV.

9. Freihandelsabkommen Schweiz-China "Direktbeförderung" - Update: Stand 28.01.2016

Bei der Anwendung der Direktbeförderungsvorschriften beim Freihandelsabkommen

Schweiz-China zeigten sich Probleme aufgrund der unterschiedlichen Auslegung. Um die Problematik für die Schweizer Exporteure zu entschärfen, fanden mehrere Expertentreffen statt. Die chinesische Zollverwaltung hat ihre Praxis zu Sendungen, die auf dem Seeweg ab europäischen Häfen und/oder via Hongkong oder Macao nach China gesandt werden, geändert.

Sofern ein Transportdokument vorliegt, das den ganzen Transport vom Hafen in der EU zum Bestimmungsort in China abdeckt, verlangt die chinesische Zollverwaltung kein Non-Manipulation Certificate mehr. Auch die Zusatzangaben, die Ermächtigte Ausfühler bei der Ursprungserklärung anbringen sollten (Angaben zum Transportweg und Nummer der Schweizer Ausfuhrveranlagung), sind in diesem Fall nicht mehr notwendig.

Für Sendungen mit einem Transportdokument, das den ganzen Transport vom Hafen in der EU zum Bestimmungsort in China abdeckt, die in Hongkong oder Macao ausgeladen und von dort nach China weitertransportiert werden, verzichtet die chinesische Zollverwaltung ebenfalls auf die Vorlage eines Non-Manipulation Certificate von Hongkong und Macao auf die Zusatzangaben, die Ermächtigte Ausfühler bei der Ursprungserklärung anbringen sollten.

Das entsprechende Zirkular finden Sie [hier](#).

10. Iran - Aufhebung von Sanktionen

Nachdem der Iran seinen Verpflichtungen im Rahmen eines umfassenden Nuklearabkommens nachgekommen ist, sind die Sanktionen gegen die islamische Republik am 17. Januar 2016 offiziell aufgehoben worden. Der Bundesrat hat die Verordnung über die Massnahmen gegen die islamische Republik Iran angepasst.

Informationen dazu finden Sie bei [Switzerland Global Enterprise](#) und auf der Website der [Schweizerischen Eidgenossenschaft](#).

Adresse für Rückfragen: Kommunikation WBF (Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung), Telefon 058 462 20 07, info@gs-wbf.admin.ch.

ARBEITSRECHT

11. Centre Patronal

Das Centre Patronal hat folgende Merkblätter herausgegeben:

- Missbräuchliche Kündigung
- Lohnfortzahlung bei Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Centre Patronal bestellt werden (www.centrepatronal.ch).

12. Arbeitsrecht: Kurzarbeitsentschädigung

Aufgrund der anhaltenden Frankenstärke sowie des Anstiegs der Arbeitslosenquote im Jahre 2016 hat der Bundesrat Mitte Januar 2016 die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen von 12 auf 18 Monate erhöht. Dadurch erhalten betroffene Unternehmen mehr Zeit, um sich an die schwierige Marktsituation anzupassen. Zusätzlich wurde die Karenzfrist von drei auf einen Tag gesenkt.

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches Sie nachstehend zum Download finden.

[Arbeitsrecht: Kurzarbeitsentschädigung](#)

13. Arbeitsrecht: Die Personalakte

Der Umgang mit Personaldossiers wirft bei Personverantwortlichen immer wieder Fragen auf. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches Sie nachstehend zum Download finden.

[Arbeitsrecht: Die Personalakte Teil 3 \(Ende\) - die Rechte des Arbeitnehmers](#)

14. Arbeitsrecht: Mobbing

Wird ein Arbeitnehmer von seinen Arbeitskollegen oder dem Vorgesetzten über eine längere Zeit systematisch ausgegrenzt, so stellt dies Mobbing im rechtlichen Sinn dar. Gestützt auf ihre Fürsorgepflicht hat die Arbeitgeberin die Persönlichkeit der Arbeitnehmer zu achten, präventive Massnahmen gegen Mobbing zu ergreifen sowie in konkreten Fällen ein- und durchzugreifen. Kommt sie ihren Pflichten nicht nach, so drohen Schadenersatz- sowie in schwerwiegenden Fällen sogar Genugtuungsforderungen.

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches Sie nachstehend zum Download finden.

[Arbeitsrecht: Mobbing](#)

15. Recht: Patronale Wohlfahrtsfonds

Ab 1. April 2016 gelten für patronale Wohlfahrtsfonds neue Bestimmungen. So muss die Teilliquidation eines patronalen Wohlfahrtsfonds, der bloss Ermessensleistungen ausrichtet, im Falle einer Massenentlassung nur noch in besonders gelagerten Fällen erfolgen. Die Rechtslage ist allerdings immer noch komplex. Wer einen patronalen Wohlfahrtsfonds betreibt, muss zahlreiche Bestimmungen aus ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten beachten.

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches Sie nachstehend zum Download finden.

[Recht: Patronale Wohlfahrtsfonds](#)

16. Anforderungen an die betriebliche Arbeitszeitkontrolle im Zusammenhang mit Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung (KAE/SWE)

Zu diesem Thema hat das Seco ein Schreiben mit Informationen zugestellt. Ohne detaillierte Arbeitszeitkontrolle kann grundsätzlich kein Anspruch auf Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung geltend gemacht werden. Wir verweisen auf die Beilage.

[Informationsschreiben des Seco](#)

INLAND

17. Gesellschaftsrecht: Handeln und Vertreten eines Unternehmens

Es gibt Unternehmen in den unterschiedlichsten Rechtsformen. Die einen verfügen über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, andere wiederum nicht. Wie können Verantwortliche in diesen verschiedenen Formen von Unternehmen dann im Aussenverhältnis handeln, beispielsweise einen Vertrag abschliessen oder eine verbindliche Erklärung gegenüber Dritten abgeben? Müssen die Unternehmensinhaber selbst handeln? Oder braucht es dazu bestimmte Organe? Wie können sich Unternehmen für das Abschliessen von Rechtsgeschäften allenfalls vertreten lassen? Wie sind solche Handlungs- und Vertretungsberechtigungen zu regeln?

Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer ein Merkblatt herausgegeben, welches Sie untenstehend als Download finden.

[Gesellschaftsrecht: Handeln und Vertreten eines Unternehmens](#)

STEUERN

18. Eidg. Steuerverwaltung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat folgende Rundschreiben herausgegeben, welche nachstehend zum Download zur Verfügung stehen:

- [Steuerlich anerkannte Zinssätze 2016 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken](#)
- [Steuerliche anerkannte Zinssätze 2016 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen](#)

VERANSTALTUNGEN

19. Marktzutritt zur EU - Bedeutung der bilateralen Verträge

Zu diesem Thema organisiert der Gesprächskreis zur Wirtschaftspolitik am Donnerstag, 2. Juni 2016, einen öffentlichen Anlass ab 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Aula HTW Chur, Standort A, Pulvermühlestrasse 57, 7000 Chur.

[Ausschreibung "Marktzutritt zur EU"](#)

WEITERBILDUNG

20. Spezialangebot für HK-Mitglieder auf HTW-Weiterbildungen

Die HTW Chur (Hochschule für Technik und Wirtschaft) bietet in Kooperation mit dem Bündner Gewerbeverband sowie Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden ein vielfältiges Weiterbildungsprogramm an, das Führungskräfte in ihrer beruflichen Tätigkeit zielgerichtet weiterbringt. Alle Weiterbildungen werden berufsbegleitend angeboten und sind national und international anerkannt.

[Executive MBA – General Management](#)

[Executive MBA - New Business Development](#)

[Executive MBA – Strategisches Marketing](#)

[Executive MBA – Digital Transformation](#)

[MAS \(Master of Advanced Studies\) in Business Administration](#)

Mitglieder sowie Angestellte von Firmenmitgliedern der Handelskammer Graubünden profitieren von einem Rabatt von 5% auf die Studiengebühren.

Weitere Informationen: Robert Müller, Studienleiter Management-Weiterbildung (robert.mueller@htwchur.ch; Natel 079 322 34 91) oder besuchen Sie die unverbindlichen [Infoveranstaltungen](#), um detaillierte Auskünfte über die Einstiegsmöglichkeiten, spätere Weiterbildungsmöglichkeiten, den Nutzen und den Inhalt der Unterrichtsmodule zu erhalten.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger
Sekretär